



Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflicht-Versicherung für Privatpersonen PHV VARIO – Stand 01.11.2007

Inhaltsverzeichnis

- I. Was ist versichert?
- II. Wer ist mitversichert?
- III. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- IV. Deckungserweiterungen
 - 1. Mietsachschäden
 - 2. Auslandsschäden
 - 3. Abwässersachschäden
 - 4. Allmählichkeitsschäden
 - 5. Vertragsfortsetzung nach dem Tod des VN
 - 6. Vermögensschäden
 - 7. Schlüsselverlustrisiko
 - 8. Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung
 - 9. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen
 - 10. Vorsorgeversicherung
 - 11. Ausfalldeckung
 - 12. Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Kinder
 - 13. Tagesmutter-/Tageseltern
 - 14. Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis
 - 15. Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit
 - 16. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen
 - 17. Künftige Bedingungsverbesserungen
 - 18. Gewässerschäden
- V. Besondere Vertragsformen
 - 1. Single-Versicherung (ohne Kind)
 - 2. Single-Versicherung (mit Kind)
 - 3. Exzedenten-Dekung
 - 4. Lehrer-Haftpflicht

I. Was ist versichert?

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art – soweit nicht Versicherungsschutz nach IV. Ziff. 15 besteht – insbesondere

- 1. als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 3. als Inhaber
 - a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus – in Europa (auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt).
Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
 - b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses (Doppelhaushälfte Reihenhauses) oder Mehrfamilienhauses unter den nachfolgenden in Ziff. 4 genannten Voraussetzungen;
 - c) als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhauses) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z.B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrocknenplatz;
sofern sie vom VN ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten, vorhandener Flüssiggastanks sowie eines Schrebergartens, eines Swimmingpools oder eines Teiches.
 - d) **Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart**, gilt zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz eines unbebauten Grundstückes bis zu einer Gesamtfläche von 1.500 qm;
Zu a) bis d) gilt: Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem VN in den oben genannten Eigenschaften obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen - auch wenn diese Pflichten durch Mietvertrag übernommen wurden). Für die vorübergehende Benutzung oder Anmietung von Wohnungen oder Häusern (nicht Eigentum) im außereuropäischen Ausland gilt IV. Ziff. 2 dieser Bedingungen.
- 4. aus der Vermietung von
 - a) bis zu 2 Wohneinheiten oder bis zu einem Mietwert von 25.000 € (Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung oder Mehrfamilienhäuser) im selbstgenutzten Risiko (Postanschrift). Wird die Anzahl oder der Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (I. § 2 AHB). Hierbei ist mitversichert die Vermietung von Zimmern an Urlauber, sofern nicht mehr als 8 Betten abgegeben werden und sofern kein Ausschank nach dem Gaststättengesetz erfolgt, sowie von einzelnen Räumen auch zur gewerblichen Nutzung und Garagen bzw. Stellplätzen. Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
 - b) **Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart**, gilt zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz von im Inland gelegenen Eigentumswohnungen (der Ausschluss gem. I. Ziff. 3 a) Abs. 2 dieser Bedingungen gilt analog).
- 5. Bei den vorherigen Positionen 3 bis 4 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 200.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (I. § 2 AHB). Für Bauvorhaben am selbstgenutzten Risiko (Postanschrift) gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN als Bauherr ohne Begrenzung der Bausumme mitversichert;
- 6. des VN als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 7. ebenso gilt zu den vorherigen Positionen 3 bis 6 die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage/ Solaranlage mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
- 8. in Bezug auf die unter 3 bis 7 genannten Risiken gilt die gesetzliche Haftpflicht des Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft mitversichert;
- 9. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern (auch Elektrofahrrädern);
- 10. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) – siehe auch I. § 4 I. Ziff. 4 AHB –; abweichend zu vorgenannter Bestimmung ist die Teilnahme sowie die Vorbereitung an Box- oder Ringkämpfen mitversichert;
- 11. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 12. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 13. Eingeschlossen ist abweichend von I. Ziff. 12 die gesetzliche Haftpflicht des VN
 - a) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde,
 - b) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde,
 - c) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
 - d) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.
Zu a) gilt: Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Hunden bleiben gemäß I. § 4 I. Ziff. 6 a) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Sonstige Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer der Hunde gelten mitversichert.
Zu b) bis d) gilt: Haftpflichtansprüche der Halter und Eigentümer von Tieren und Fuhrwerken sind nicht versichert, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;
- 14. aus Besitz und Führen von Wassersportfahrzeugen (z.B. privat genutzte eigene oder fremde Schlauch-, Ruder- oder Paddelboote, Surfbretter (auch Windsurfbretter) sowie geliehene Segelboote). Ausgenommen sind eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Schäden an den eigenen und fremden Fahrzeugen bzw. Surfbrettern bleiben ausgeschlossen.
- 15. aus Besitz und Führen von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen:

16. aus dem Besitz und dem Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
 - b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.
17. aus dem Besitz und Verwendung von Kitesport-Geräten, z.B. Kite-Drachen, -Boards, -Buggys und dergleichen.
18. aus Besitz und Verwendung von
 - a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - b) motorgetriebenen Kinderfahrzeugen, Rollstühlen, Golfwagen, Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten, und sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h;
 - c) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h.

Hierfür gilt: Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in I. § 1 Ziff. 2 b) und in I. § 2 Ziff. 3 c) AHB. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem VN bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Voraussetzung für die Mitversicherung der Kraftfahrzeuge gem. I. Ziff. 18 a-c) ist, dass das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig ist;
19. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z.B. Laborarbeiten, einer Fach-, Gesamt- und Hochschule oder Universität. Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder Universitäten im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Deckungssumme (maximal bis 10.000.000 EUR).
20. aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs. Der Ausschluss gem. I. dieser Bedingungen (berufliche, betriebliche Tätigkeit) bleibt bestehen.

II. Wer ist mitversichert?

Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
 - a) des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners¹ des VN;
 - b) ihrer minderjährigen Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);
 - c) ihrer volljährigen unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder); solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossenen Master, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Versicherungsschutz besteht auch, wenn einer Lehre unmittelbar ein Studium folgt. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder freiwilligen sozialen Jahres und dergleichen vor, während oder im unmittelbarem Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Nach Beendigung der Schul-/beruflichen Erstausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen, falls in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahme eine Arbeitslosigkeit bzw. Wartezeit eintreten sollte;
 - d) aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden und dort polizeilich gemeldeten unverheirateten, nicht in einer eingetragenen und/oder eheähnlichen Lebenspartnerschaft lebenden Personen, z.B. AuPair, Austauschschüler (außer Wohngemeinschaften); hierunter fallen auch Kinder des unter II. Ziff. 1 a) und e) aufgeführten Personenkreises (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger/körperlicher Behinderung; darüber hinaus von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Eltern bzw. Großeltern des Versicherten oder eines Ehegatten. Die Mitversicherung des letztgenannten Personenkreises gilt auch bzw. erlischt nicht, wenn die mitversicherten Personen in einem Altenpflegeheim leben und daher nicht unter der Anschrift des Versicherten amtlich gemeldet sind;
 - e) des in häuslicher Gemeinschaft mit dem VN lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend II. Ziff. 1 b) oder c), gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der VN und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
- Der mitversicherte Partner muss beim VN polizeilich gemeldet oder namentlich benannt sein.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des VN sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem VN und dem Partner.
- Im Falle des Todes des VN gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder IV. Ziff. 5 sinngemäß.

Zu den vorgenannten Sätzen a) bis e) gilt:

- a) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen und deren Kinder gegen den VN mit Ausnahme der nach § 116 Abs. 1 SGB X und § 67 Abs. 1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger sowie etwaige übergangsfähige Regressansprüche von öffentlich und privaten Arbeitgebern und sonstigen Versicherern wegen Personenschäden;
 - b) entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung, weil z.B. die Ehe rechtskräftig geschieden wurde oder Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben, so besteht Nachversicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der HAFTPFLICHTKASSE Darmstadt beantragt, so entfällt die Nachversicherung rückwirkend;
2. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des VN beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

III. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Nicht versichert ist

die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch der unter I. Ziff. 14 bis 18 dieser Bedingungen genannten Fahrzeuge.

IV. Deckungserweiterungen

1. Mietsachschäden

Für aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleaseten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen und Räumen in Gebäuden gilt:

Mitversichert ist – abweichend von I. § 4 I. Ziff. 6 a) AHB – im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Deckungssumme (maximal bis 10.000.000 EUR) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

- a) Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der VN hiergegen besonders versichern kann;
- b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadeneignissen² fallenden Rückgriffsansprüche.

2. Auslandschäden

Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von I. § 4 I. Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Hierunter fällt auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern der in I. Ziff. 3 dieser Bedingungen genannten Objekte. Ausgeschlossen bleibt das in außereuropäischen Ländern gelegene Eigentum.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Hat der VN durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt die HAFTPFLICHTKASSE Darmstadt dem VN den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 60.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der VN verpflichtet, den Differenzbetrag zurück zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe,

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Partnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

² Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
B-PHV-01/09-Stand 01.11.2007

- Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.
3. **Abwässerschäden**
Eingeschlossen sind – abweichend von I. § 4 I. Ziff. 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.
 4. **Allmählichkeitsschäden**
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abweichung von I. § 4 I. Ziff. 5 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).
 5. **Vertragsfortsetzung nach dem Tod des VN**
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des VN und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des VN besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des VN bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch einen der vorgenannten Mitversicherten eingelöst, so wird dieser VN.
 6. **Vermögensschäden**
 - 6.1. Falls besonders vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des I. § 1 Ziff. 3 AHB aus Schadenereignissen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
 - 6.2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 - a) Schäden, die durch vom VN (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
 - c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
 - i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
 - j) Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
 7. **Schlüsselverlustrisiko**
 - 7.1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von I. § 1 Ziff. 3 AHB und abweichend von I. § 4 I. Ziff. 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten Schlüsseln z.B. Verlust des Schlüssels einer gemieteten Wohnung, eines Hotelzimmers (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) oder Vereinsschlüssel, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.
Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt zusätzlich: Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln.
 - 7.2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
 - 7.3. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruch).
 - 7.4. Ausgeschlossen bleiben bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden).
 - 7.5. Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
 - 7.6. Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu
 - Gebäuden, die Versicherte im ganzen für eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzen oder besitzen bzw. besaßen oder genutzt hatten;
 - Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder Garagen, deren Betreuung (z.B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war
Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Sachschaden- bzw. Pauschalversicherungssumme auf 30.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Von jedem Schaden dieser Art hat der VN 50 EUR selbst zu tragen; ausgenommen, es gilt eine generelle Selbstbeteiligung (SB) für den Gesamttarif vereinbart.
 8. **Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN wegen Schäden aus der privaten Nutzung von Internet oder E-Mail, wie dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, auch wenn es sich handelt um Schäden aus
 - a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfassten Daten;
 - c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen den VN oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt werden.
 9. **Schäden an gemieteten beweglichen Sachen**
Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt zusätzlich:
Eingeschlossen ist abweichend von I. § 4 I. Ziff. 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Ausgeschlossen bleiben
 - Schäden an Sachen, die den versicherten Personen für mehr als 3 Monate überlassen wurden;
 - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
 - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
 - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 - Vermögensfolgeschäden;
 - Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf elektrische medizinische Geräte (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Für die vorgenannten Geräte entfällt die zeitliche Begrenzung von 3 Monaten. Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 5.000 EUR. Die SB hierfür beträgt 500 EUR.
Für Schäden am Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und –häusern sowie Hotelzimmern beträgt die Höchstersatzleistung je Schadenereignis 10.000 EUR, bei derartigen Schäden fällt keine SB an, ausgenommen, es gilt eine generelle SB für den Gesamttarif vereinbart.
 10. **Vorsorgeversicherung**
Abweichend von I. § 2 Ziff. 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung, maximal bis 10.000.000 EUR.
 11. **Ausfalldeckung**
Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgendes:
11.1. Die HAFTPFLICHTKASSE gewährt dem VN und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus der

- Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei der Ausfalldeckung auch auf die in den Besonderen Bedingungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung ausgeschlossenen Hunderassen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.
- Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart**, gelten beiliegende Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung. Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.
- 11.2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom VN bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
- 11.3. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen.
- 11.4. Der VN erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der HAFTPFLICHTKASSE eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die HAFTPFLICHTKASSE kann den VN auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.
- 11.5. Bei Verstoß gegen die in Position 11.4. genannten Obliegenheiten kann der VN seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe des II § 6 AHB verlieren.
- 11.6. Die Leistungspflicht der HAFTPFLICHTKASSE tritt ein, wenn der VN und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- a) Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungs-urteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.
- b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der VN nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.
- 11.7. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der VN der HAFTPFLICHTKASSE das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- 11.8. Die HAFTPFLICHTKASSE ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.
- 11.9. Nicht versichert sind Ansprüche des VN beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.
- 11.10. Leistungen aus einer für den VN beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privat-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des VN bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die HAFTPFLICHTKASSE nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.
- 11.11. Der VN beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die HAFTPFLICHTKASSE abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.
- 11.12. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
12. **Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Kinder**
Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt zusätzlich für Schäden durch II. Ziff. 1 a) bis e) mitversicherte Kinder vereinbart:
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der VN wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis 40.000 EUR.
13. **Tagesmutter-/Tageseltern**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu 6 Kindern.
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich bei dieser Tätigkeit um eine Berufsausübung handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z.B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.
Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der VN den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.
Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung der AHB – auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.
14. **Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis**
Der Versicherer verzichtet auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern der VN dieses wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist. Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.
Die Höchstersatzleistung je Schadenereignis beträgt 30.000 EUR.
15. **Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit**
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.
Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit
- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
 - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
 - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.
- Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von
- a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr
- b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.
16. **Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**
Die Haftpflichtkasse garantiert, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der VN von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 2000 bzw. 2005 – abweichen.
17. **Künftige Bedingungsverbesserungen**
Werden die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der VN und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

18. Gewässerschäden

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des VN für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) – Restrisiko – mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden
 - als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos (Postanschrift)
 - bis zu 5.000 L Gesamtfassungsvermögen.
 - Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart**, gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos (Postanschrift) ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens mitversichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass bei den Tanks die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchgeführt wird und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden. Bei unterirdischen Tanks gilt als Voraussetzung zusätzlich, dass eine akustische und optische Leckanzeige vorhanden ist.
 - als Inhaber von Kleingebinden bis 100 L/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 L/kg.
 - als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.Evtl. zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinausgehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt und mit einem Tarifbeitrag versehen sind.
- Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.
- Mitversichert sind die Personen, die der VN durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des VN gemäß des SGB handelt.

§ 2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssumme gewährt (gleichgültig, ob Personen, Sach- oder Vermögensschäden). Für die in § 1 Ziff. 2 a) dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Deckungssumme bis maximal 3.000.000 EUR je Schadenereignis.

§ 3 Rettungskosten

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der VN im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.
- Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des VN oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

§ 4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (VN oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den VN gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

§ 5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen I. § 1 Ziff. 2 c) und I. § 2 der AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

§ 6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

§ 7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von I. § 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des VN, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß § 1 Ziff. 2 a) und b) dieser

Bedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt abweichend von I. § 4 I. Ziff. 5 AHB auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß § 1 Ziff. 2 a) und b) dieser Bedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der VN 250 EUR selbst zu tragen

V. Besondere Vertragsformen

Falls vereinbart gilt

1. Single-Versicherung (ohne Kind)

Folgende Bestimmungen entfallen

- I. Ziff. 1 – Familienvorstand
- II. Ziff. 1 a) bis e) - Mitversicherte Personen
- IV. Ziff. 5 – Fortsetzungsklausel

2. Single-Versicherung (mit Kind)

Folgende Bestimmungen entfallen

- II. Ziff. 1 a), d) und e) - Mitversicherte Personen

Bei Änderungen des Familienstandes ist der VN verpflichtet, dieses dem Versicherer mitzuteilen.

a) Heiratet der VN, erweitert sich der Versicherungsschutz auf die in II. Ziff. 1 genannten Personen, wenn die Heirat innerhalb eines Monats dem Versicherer angezeigt wird.

b) Entsprechendes gilt für den im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingetragenen Lebenspartner, wenn er die Eintragung innerhalb der genannten Frist dem Versicherer anzeigt.

c) Für die eheähnliche Lebensgemeinschaft besteht Versicherungsschutz erst nach Betragung bei dem Versicherer.

Für die Positionen a) bis c) gilt: Ab Versicherungsbeginn für die mitversicherten Personen ist der im Tarif hierfür vorgesehene Beitrag zu zahlen.

3. Exzedenten-Deckung

Für die Rangordnung und den Umfang der Privat-Haftpflichtversicherung als Exzedenten-Deckung gilt folgendes:

Der bei einer anderen Versicherungsgesellschaft bestehende und im Versicherungsschein explizit genannte Ursprungsvertrag geht diesem Exzedenten-Privat-Haftpflichtversicherungsvertrag vor. Besteht der Ursprungsvertrag nicht, nicht mehr oder ist er unwirksam, wird Versicherungsschutz insoweit gewährt, als die Deckung über den im Versicherungsschein genannten Ursprungsvertrag hinausgehen würde. Ausgeschlossen bleiben alle Risiken, welche vom Ursprungsvertrag gedeckt sein würden.

Folgende Bestimmungen entfallen:

- I. Ziff. 3 d) und I. Ziff. 4 b) unbebautes Grundstück und Vermietung von Eigentumswohnungen
- IV. Ziff. 7 Berufliche Schlüsselschäden
- IV. Ziff. 9 Schäden an gemieteten beweglichen Sachen
- IV. Ziff. 11.1 Rechtsschutz zur Ausfalldeckung
- IV. Ziff. 12 Schäden durch gesetzlich deliktunfähige Kinder
- IV. Ziff. 18 § 1 Ziff. 2 a) Gewässerschäden - Anlagenrisiko

4. Lehrer-Haftpflicht

Falls ausdrücklich im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, gilt zusätzlich:

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des VN oder einer mitversicherten und im Versicherungsschein näher bezeichneten Person aus der Tätigkeit als Lehrer gemäß nachstehender Bedingungen.

Mitversichert ist

die gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler-, Klassen- sowie Gruppenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen,
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- der Tätigkeit als Leiter der Einrichtung;
- Sportmassage (nicht Heilmassage) bei Sportlehrern.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachterfähigkeit.

Außerdem gilt folgendes:

Bei angestellten und beamteten Lehrern

Ausgeschlossen sind

- Schäden am Eigentum der Einrichtung oder an von Dritten für den Betrieb der Einrichtung zur Verfügung gestellten Sachen;
- Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb der Einrichtung gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder des SGB handelt.

Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.